

Vernehmlassungsbericht zum Förderprogramm Energie

a) Unklarheiten und Korrekturen

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
1	SVP	Unterschiedliche Maximalbeiträge RFE: Maximal 60'000 Franken pro Gebäude VFE: Maximal 30'000 Franken pro Antrag Es ist unklar, ob die Verordnung die Obergrenze des Reglements halbiert oder ob unterschiedliche Kategorien gemeint sind. Die Formulierung «pro Gebäude» ist bei Gebäuden im Stockwerkeigentum (Eigentumswohnungen) nicht praktikabel und administrativ nicht handhabbar, beziehungsweise müsste klarer geregelt werden.	Das Reglement legt den strategischen Rahmen und den maximal zulässigen Spielraum für den Gemeinderat fest, während die Verordnung die aktuell geltenden Förderhöhen präzisiert. Der Text im Anhang zur Verordnung (A-VFE) wurde wie folgt angepasst: Art. 5 Abs. 2 Bst. a; Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden: «20 Prozent der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, jedoch maximal 30'000 Franken pro Gebäude » Art. 5 Abs. 2 Bst. b; für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme): «20 Prozent der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, jedoch maximal 30'000 Franken pro Gebäude .»
2	SVP	RFE: Gemeinderat erstellt Prioritätenordnung bei Mittelknappheit. VFE: Warteliste steht im Vordergrund. Ist die Warteliste selbst die Prioritätenordnung oder ein zusätzliches Instrument?	Die Verordnung definiert in Art. 4, dass der Gemeinderat die Prioritätenordnung der Auszahlung primär nach Wartezeit erstellt und nicht nach anderen Kriterien. Somit ist die Warteliste die Prioritätenordnung.
3	SVP	RFE schliesst PV und Ladeinfrastruktur explizit aus. VFE verweist auf das kantonale Programm, das PV und Ladeinfrastruktur enthält. Die Verordnung übernimmt die kantonalen Kategorien, obwohl das Reglement diese Bereiche ausschliesst. Diese Regelung muss folglich wasserdicht juristisch geprüft sein.	Das jeweils gültige kantonale Förderprogramm definiert die technischen Voraussetzungen für beitragsberechtigte Anlagen. Das Reglement definiert die effektiv geförderten Massnahmen innerhalb dieses Spielraums. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und Verwirrungen zu vermeiden, wurde der Text in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung wie folgt umformuliert: «Sollten im kantonalen Förderprogramm Massnahmen oder Anlagen vorgesehen sein, die im Reglement über das Förderprogramm Energie nicht beitragsberechtigt sind, gelten die Bestimmungen des Reglements über das Förderprogramm Energie.»

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
4	SP	In Reglement Art. 4 Abs. 3 Bst. d ist ein Verweis auf Art. 4 Abs. 2 Bst. c enthalten. Abs. 2 Bst. c existiert allerdings nicht. Dieser Verweis läuft so ins Leere.	Beim Verweis in Art. 4 Abs. 3 Bst. d handelte es sich um ein Relikt aus einer älteren Version des Reglements. Mit der aktuellen Version des Reglements entfällt dieser Verweis.
5	GFL	Die Formulierung im entsprechenden Abschnitt des Antragentwurfs («Das Förderprogramm ... übernimmt damit die bestehenden Fördertatbestände von Kanton und Bund.») erweckt den falschen Eindruck, dass alle Fördertatbestände übernommen werden. Wie erst im letzten Satz auf Seite 3 erwähnt wird, will der Gemeinderat jedoch keine Förderung von Ladeinfrastrukturen und PV-Anlagen.	Damit zu Beginn klar ersichtlich ist, dass das kommunale Förderprogramm sich zwar an die kantonalen Förderungen anlehnt, jedoch einzelne Fördertatbestände explizit ausschliesst, wurde der Text im Antrag wie folgt umformuliert (Orientierung am Modell Ittigen): «Das Förderprogramm orientiert sich grundsätzlich am Modell von Ittigen und baut damit die bestehenden Fördertatbestände von Kanton und Bund auf. Anders als das Modell Ittigen sind für Zollikofen jedoch keine zusätzlichen Fördertatbestände vorgesehen. Und um eine zu breite Verteilung der Fördermittel zu vermeiden, soll nur ein eingeschränkter Tatbestand gefördert werden. Dies soll das kommunale Förderprogramm schlank halten und eine nahtlose Einfügung des kommunalen Förderprogramms in bestehende Programme gewährleisten.»
6	GFL	Zu: Fazit (Seite 5): Der Satz im zweiten Abschnitt ist unvollständig und deshalb nicht verständlich. Die GFL geht davon aus, dass dies im definitiven Antrag an den GGR korrigiert wird.	Der Abschnitt «Fazit» auf Seite 5 des GGR-Antrags wurde wie folgt umformuliert: «Mit der vorgeschlagenen Strukturierung des Förderprogramms entscheidet der Grosse Gemeinderat über die geförderten Tatbestände sowie die zu deren Förderung gesamthaft zur Verfügung stehenden Summe. Der Gemeinderat befindet dagegen über die konkreten Beitragshöhen (Tab. 1). Die Bevölkerung hat die Möglichkeit, das fakultative Referendum gegen das Reglement zu ergreifen.»
7	GFL	Aus dem Antragsentwurf an den GGR geht nur hervor, dass die Kommission Bau und Umwelt die Beschränkung des Förderprogramms auf Tatbestände des Bundes begrüsst. Ob die Kommission auch mit den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Ausnahmen einverstanden ist, lässt sich den Vernehmlassungsunterlagen nicht entnehmen. Die GFL erwartet, dass die Haltung der Kommission im definitiven Antrag an den Gemeinderat transparent dargelegt wird,	Üblicherweise werden im GGR-Antrag nur Differenzen zwischen Kommission und Gemeinderat ausformuliert. Daran wird auch hier festgehalten. Da es keine Unstimmigkeiten zwischen Kommission und Gemeinderat gab, wird daher im GGR-Antrag auf eine Stellungnahme der Kommission Bau und Umwelt verzichtet.

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		insbesondere auch zu solchen Ausnahmen oder zu allfälligen Änderungen bzw. Ergänzungen aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	

b) Ausführlichere Beschreibung der Ausgangslage

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
8	GFL	In der Begründung der Motion wurde darauf hingewiesen, dass die Stimmberechtigten der Gemeinde Zollikofen im Vorjahr in einer eidgenössischen Volksabstimmung (Juni 2021) mit überdurchschnittlich hoher Zustimmung verstärkte Anstrengungen im Klimaschutz befürwortet hatten (das damals unterstützte CO ₂ -Gesetz fand leider schweizweit keine Mehrheit). Unmittelbar nach der Einreichung der Motion hiessen die Stimmberechtigten von Zollikofen im September 2021 den Klimaschutz-Artikel in der Kantonsverfassung noch deutlicher gut, mit 69 % Ja. Ebenso stark (und stärker als auf Kantons- und Bundesebene) wurde in Zollikofen im Juni 2023 das Klimaschutzgesetz befürwortet. Und sogar mit 78.2 Ja hat Zollikofen im Juni 2024 das Stromgesetz angenommen. Damit hat sich das Stimmvolk von Zollikofen innert dreier Jahre vier Mal klar für zusätzliche Anstrengungen im Klimaschutz ausgesprochen. Der Volkswille ist klar und hat sich seit der Einreichung und Erheblicherklärung der Motion noch verdeutlicht.	Um die demokratische Abstützung des Klimaschutzes in der Gemeinde aufzuzeigen, wird der Antrag an den Grossen Gemeinderat wie folgt ergänzt: Übergeordnete Ziele: «Mit dem Verfassungsartikel von 2021 hat sich auch die Bevölkerung des Kantons Bern zum Ziel gesetzt, dass der Kanton bis 2050 klimaneutral wird. Mit einem Ja-Anteil von 69 % für die Einführung dieses Klimaschutzartikels hat sich auch die Bevölkerung von Zollikofen klar für dieses Ziel ausgesprochen und dieses mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes und des Stromgesetzes seither mehrfach bestätigt.»
9	GFL	Der Gemeinderat hat 2022 in seinem befürwortenden Antrag an den GGR bereits skizziert, wie ein «mögliches Förderprogramm Zollikofen» aussehen könnte. Konkret: Die Ausgestaltung könnte sich am Förderprogramm der Gemeinde Ittigen orientieren und «zusätzliche Anreize» schaffen, «um die tiefe energetische Sanierungsrate von 1 % bei älteren Gebäuden zu erhöhen, fossile Heizungen rasch mit umweltfreundlichen Heizsystemen abzulösen, Solaranlagen zu fördern.» Weiter machte der Gemeinderat geltend: Mit einem lokalen Förderprogramm würde Zollikofen • «einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten;	Kenntnisnahme.

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		• den CO₂ Ausstoss auf dem Gemeindegebiet senken; • die Inhalte des Leitbilds umsetzen; • dem Energiestadt Gold Label einen Schritt näherkommen.» Was das erwähnte «Leitbild» angeht, hat der Gemeinderat in der Zwischenzeit eine Aktualisierung für die neue Amtsperiode 2026 – 2030 vorgenommen und seine Absichten im Klimaschutz akzentuiert: «Die Gemeinde verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur klimaneutralen Entwicklung der Gemeinde beizutragen – durch energieeffizientes und ressourcenschonendes Handeln.» (...) «Wir haben unser Klimaziel 2029 gemäss CO₂-Absenkpfad erreicht.» Der GGR hat davon im Mai 2025 Kenntnis genommen.	
10	GFL	Der Antragsentwurf enthält ein paar Kennzahlen aus der Energie- und Klimadatenplattform des Kantons Bern aus dem Jahr 2022. Mittlerweile ist auf dieser Plattform der Stand von 2024 nachgeführt. Im Mitteilungsblatt Zollikofen (MZ) von 27.01.2026 wurde auf einen erfreulichen Rückgang der CO₂-Emissionen aus fossilen Heizungen (Öl und Gas) hingewiesen: innert zweier Jahre um rund 5'000 t oder 27.2 %! Eine Rückfrage bei der zuständigen Fachstelle des Kantons hat allerdings ergeben, dass dieser Rückgang nicht allein auf den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Energie zurückzuführen ist. Ein (nicht näher bestimmter) Teil des Rückgangs habe mit «jährlichen Schwankungen infolge unterschiedlicher Witterungsbedingungen» zu tun. Dies relativiert die verkündeten «Fortschritte» und die gezogene Zwischenbilanz, Zollikofen sei «auf einem guten Kurs für Netto-Null 2050». Gemäss der kantonalen Klimadatenplattform gab es im Jahr 2022 in Zollikofen noch 630 Ölheizungen. 2023 waren es noch 603, 2024 nur noch 492. Der grosse Rückgang in den letzten zwei Jahren (109 Ölheizungen bzw. 18 % weniger) steht in Kontrast zur Angabe im Antragsentwurf, dass in den beiden letzten Jahren jeweils nur rund 23 fossile Heizungen pro Jahr ersetzt worden seien (Seite 4, zweiter Abschnitt).	Seit der Vernehmlassung des Förderprogramms hat der Kanton Bern aktuellere Daten veröffentlicht. Im GGR-Antrag wurde der Abschnitt «Wo steht Zollikofen beim Klimaschutz?» wie folgt angepasst: - Die Zahlen werden auf den aktuellen Stand der kantonalen Klimabilanz sowie des EnergieReporters gebracht. - Der erste Absatz wird mit folgendem Satz ergänzt: «Diese sind jedoch nicht allein auf weniger fossile Heizungen zurückzuführen, sondern wird auch durch effizientere Gebäude, Aktualität der Gebäudedaten sowie mildere Winter und damit von einem generell tieferen Wärmebedarf beeinflusst.» - Der letzte Absatz wird mit folgendem Satz ergänzt: «Zudem erfasst die kantonale Energie- und Klimadatenplattform nur die Treibhausgasemissionen auf dem Gemeindegebiet. Damit werden Anlagen wie Kehrlichtverbrennung oder Kläranlage, welche ausserhalb von Zollikofen liegen, nicht Zollikofen angerechnet.» Weiter wurde im GGR-Antrag im Abschnitt «Fördertatbestand Heizungsersatz (fossil zu erneuerbar)» der letzte Satz «In den letzten zwei Jahren wurden jedoch jeweils nur

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		Unabhängig von statistischen Unsicherheiten bezüglich der jüngsten Entwicklung ist davon auszugehen, dass weiterhin ein Grossteil der CO₂-Emissionen auf dem Gemeindegebiet von Zollikofen von Öl- und Gasheizungen verursacht wird. Neben den Öl-Feuerungen weist die Klimadatenplattform neu für 2024 immerhin 313 Gas-Verbraucher aus; sie beziehen erst zu 15.8 % erneuerbares Gas. Der Handlungsbedarf beim Ersatz fossiler Heizungen bleibt also ausgewiesen gross. Falls im definitiven Antrag an den GGR die neuesten Angaben aus der Klimadatenplattform nachgetragen und auf den im MZ erwähnten Rückgang hingewiesen werden sollte, ist auch auf den Einfluss der Witterung hinzuweisen	rund 23 Heizungen pro Jahr ersetzt.» durch folgenden Satz ersetzt: «Aufgrund der verzögerten Aktualisierung der GWR-Daten lassen sich mit den öffentlich verfügbaren Daten aber keine exakten Aussagen zur effektiven Umsteigerate pro Jahr machen.»
11	GFL	Der Antragsentwurf weist zu Recht darauf hin, dass beim aktuellen Stand von 27 % Anteil erneuerbarer Heizsysteme noch viel Potenzial beim Heizungersatz bestehe. Neben dem Potenzial gilt es aber auch zu erwähnen, dass der (behördenverbindliche!) kommunale Richtplan Energie die Zielsetzung enthält, den Anteil erneuerbarer Energie in der Wärmeversorgung auf 70 % zu erhöhen – und das bis 2035! Dieser ambitionierten Zielsetzung gilt es mit dem Förderprogramm gebührend Rechnung zu tragen. Die Zielsetzungen des kommunalen Richtplans Energie sind im definitiven Antrag an den GGR (Reduktion des Wärmebedarfs um 20 % und Deckung zu 70 % aus erneuerbarer Energie bis 2035) zu erwähnen. Neben der «erwarteten» Wirkung ist auch die mit dem Förderprogramm «angestrebte» Wirkung abzuschätzen.	Im GGR-Antrag wurde zwischen Abschnitt «Übergeordnete Ziele» und «Wo steht Zollikofen beim Klimaschutz?» folgender Abschnitt hinzugefügt: Kommunale Klimaziele: «Der Richtplan Energie schreibt bis 2035 einen Anteil von 70 % erneuerbarer Energie bei der Wärmeversorgung vor. Zusätzlich sollen bis dahin rund 60 % der Heizungssysteme im Gemeindegebiet erneuerbar sein. Bis 2050 soll die Wärmeversorgung komplett klimaneutral sein. Im Bereich Mobilität sollen gemäss kommunaler Klimastrategie bis 2040 50 % der im Gemeindegebiet registrierten Fahrzeuge elektrisch betrieben sein. Bis 2050 sollen es 80 % sein. Gleichzeitig soll gemäss kommunalen Klimastrategie auch der PV-Ausbau weiter vorangehen. Bis 2035 soll das PV-Potenzial auf Gebäuden zu rund einem Viertel (26.8 %) ausgenutzt sein. Bis 2050 sollen es 50 % sein.» Der Abschnitt «Fördertatbestand Heizungersatz (fossil zu erneuerbar)» wird mit folgendem Satz ergänzt: «Mittelfristig soll sich mit dieser Förderung eine beschleunigte Zunahme beim Anteil erneuerbarer Heizungssysteme abzeichnen.»

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
12	GFL	Handlungsbedarf zeigt sich aber auch, wenn andere Kennzahlen mit vorgegebenen Klimazielen und dem Stand in anderen Gemeinden verglichen werden. Vernehmlassung Förderprogramm Energie – Stellungnahme der GFL Zollikofen 5 Gemäss dem Energiereporter von EnergieSchweiz werden mit den installierten PV-Anlagen erst 10.8 % des Solarstrom-Potenzials von Zollikofen genutzt. Andere Agglomerationsgemeinden sind deutlich weiter (Moosseedorf z. B. nutzt 22 % aus.) Gemäss der gleichen Quelle ist in Zollikofen der Anteil der fossil betriebenen Fahrzeuge überdurchschnittlich hoch: Von den 5'688 Personenwagen (Zahl steigend) sind erst 491 Elektro-Autos (5.5 %). In anderen, benachbarten Agglo-Gemeinden liegt der E-Auto-Anteil bereits bei 8 bis fast 10 %. Gemäss der erwähnten Plattform des Kantons macht der CO₂-Ausstoss des Verkehrs in Zollikofen 22.5 % des gesamten CO₂-Ausstosses von Zollikofen aus. Weil in der Plattform die CO₂-Emissionen des Autobahn-Verkehrs nur jenen Gemeinden angerechnet werden, über deren Territorium die Autobahnen führen, kommt Zollikofen in dieser Statistik viel zu gut weg. Der Handlungsbedarf im Verkehr ist damit viel grösser, als die Statistik vermuten lässt; neben Verkehrsreduktion gilt es vor allem die Elektrifizierung der Fahrzeuge voranzutreiben – und dafür braucht es mehr erneuerbaren Strom, insbesondere Solarstrom. Im definitiven Antrag an den Gemeinderat ist besser und systematischer aufzuzeigen, in welchen Bereichen in Zollikofen grosser Handlungsbedarf besteht und mit welchen Fördertatbeständen in diesen Bereichen eine Verbesserung erzielt werden könnte.	Im GGR-Antrag wurde der Abschnitt «Fördertatbestände des Förderprogramms Energie von Zollikofen» umformuliert und die Begründungen für den Verzicht von gewissen Fördertatbeständen klarer formuliert. «Aufgrund der als tragbar erachteten jährlichen Fördermittel ist die Übernahme sämtlicher Fördertatbestände nicht zweckmässig, da dies entweder sehr geringe Einzelbeiträge oder eine Erhöhung der Fördermittel erfordern würde (Tab. 1 und 2). Aus diesem Grund wurde auf eine Förderung von Ladeinfrastrukturen und Photovoltaikanlagen durch die Gemeinde verzichtet. Während beim PV-Ausbau in erster Linie die hohen Mehrkosten für eine verhältnismässig geringe Klimawirkung ausschlaggebend dafür waren, auf diesen Fördertatbestand zu verzichten, steht beim Verzicht der Förderung von Ladeinfrastruktur die Priorisierung von anderen nachhaltigen Fortbewegungsformen im Vordergrund. Statt in Infrastruktur für Autos soll in Massnahmen zur Verkehrsreduktion und Förderung alternativer Fortbewegungsformen investiert werden. Die Fördermittel sollen demnach gezielt im Bereich Energieeffizienz von Gebäuden und Wärmeversorgung eingesetzt werden. Dieser Bereich verursacht derzeit rund zwei Drittel der lokalen Treibhausgasemissionen in der Gemeinde und hat für das Erreichen des Netto-Null-Ziels 2050 Priorität.»
13	GFL	Der Antragsentwurf attestiert dem Ittiger Förderprogramm durchaus Wirkung bei der Förderung von PV-Anlagen (Nutzung deutlich über dem schweizerischen und kantonalen Durchschnitt). In Zolliko-	Im GGR-Antrag, Seite 3, im Abschnitt «Erfahrungswerte aus Ittigen» wird der dritte Absatz wie folgt umformuliert:

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		fen lasse sich auch ohne Förderprogramm «dasselbe Muster» beobachten. Mit diesem Hinweis wird Wirkung des Ittiger Förderprogramms in Frage gestellt und suggeriert, dass das erreichte Ausmass der Solarenergie-Nutzung in Zollikofen dem «sozialen Kontext» zu verdanken sei: «PV-Anlagen werden tendenziell dort gebaut, wo auch schon Nachbarn und Bekannte PV-Anlagen installiert haben.» Diese zumindest gewagte Interpretation lässt ausser Acht, dass ein Grossteil der Solarstrom-Produktion in Zollikofen auf grossen Dächern erfolgt, die aufgrund von rechtlichen Vorgaben oder unternehmerischen Gründen mit PV-Anlagen ausgestattet worden sind.	«Bei der Nutzung des PV-Potenzials lag Ittigen in den ersten Jahren ihres Förderprogramms deutlich über dem schweizerischen und kantonalen Durchschnitt (Abb. 2). In Zollikofen lässt sich jedoch auch ohne Förderprogramm ein ähnliches Muster beobachten. Dieser Zuwachs ist in Zollikofen jedoch zumindest teilweise auf eine Zunahme von grösseren neuen Überbauungen mit grossen PV-Anlagen zurückzuführen und zeigt weniger die effektive Nutzung des bereits vorhandenen Potenzials auf den Dächern. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei kleineren Anlagen auf Einfamilienhäusern, wo auch der soziale Kontext eine Rolle spielt, die Förderung von PV-Anlagen einen initialen Anstoss im Quartier darstellen kann.»
14	GFL	Im Antragsentwurf wird «die Herausforderung» bei der Definierung eines Förderprogramms beschrieben. Aus Sicht der GFL Zollikofen müssen vor dem beschriebenen «Abwägen» zuallererst der Handlungsbedarf systematisch eruiert und die Handlungsmöglichkeiten klar aufgezeigt werden. Erst danach kann eine nachvollziehbare Priorisierung und das beschriebene «Abwägen» erfolgen. Der Antragsentwurf ist mit einer systematischen Darstellung des Handlungsbedarfs und einer nachvollziehbaren Herleitung der vorgesehenen Fördertatbestände und Beitragshöhen zu ergänzen.	Der Handlungsbedarf für die Bereiche Wärmeversorgung, Mobilität und PV-Ausbau wurden im Rahmen der kommunalen Klimastrategie beschrieben. Zudem wird die aktuelle Situation im GGR-Antrag im Abschnitt «Wo steht Zollikofen beim Klimaschutz?» beschrieben. Im Abschnitt «Fördertatbestände des Förderprogramms Energie von Zollikofen» wird weiterführend erläutert, dass das Förderprogramm primär die Reduktion der Treibhausgasemissionen priorisieren will. Die finanzielle Förderung der lokalen Stromproduktion mit PV-Anlagen hat entsprechend im Vergleich zu nachhaltiger Mobilität und energieeffizienten und erneuerbar beheizten Gebäuden keine Priorität. Im Bereich Mobilität soll hingegen auf eine Förderung der Auto-Infrastruktur verzichtet werden, und stattdessen mit anderen Klimaschutzmassnahmen, welche nicht Teil dieses Förderprogramms sind, alternative Fortbewegungsformen gefördert werden. Damit fällt der Fokus dieses Förderprogramms auf die Bereiche Wärme und Energieverbrauch von Gebäuden, wo rund zwei Drittel der lokalen Treibhausgasemissionen der Gemeinde entstehen.

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
15	GFL	Als übergeordnete Rechtsgrundlage ist aufzuführen: - Verfassung der Kantons Bern vom 6. Juni 1993: Art. 30 Umweltschutz, 31a Klimaschutz, Art. 35 Versorgung mit (...) Energie	Der GGR-Antrag wurde im Abschnitt «Rechtsgrundlagen» mit folgendem Punkt ergänzt: – Verfassung der Kantons Bern vom 6. Juni 1993; Art. 31a (Klimaschutz) und Art. 35 (Versorgung mit Wasser und Energie) – Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG, BSG 741.1); Art. 55

c) Bezug zur kommunalen Klimastrategie

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
16	SP	Die konkrete Ausgestaltung des Förderprogramms im Rahmen der Diskussionen in GR und GGR sollte aus unserer Sicht in den Gesamtkontext der Energie- und Klimapolitik der Gemeinde eingeordnet werden. Dies betrifft insbesondere die Grössenordnung des Förderprogramms und die Auswahl bzw. Einschränkung der Fördertatbestände. Das Förderprogramm darf aus unserer Sicht kein "Ablasshandel" sein, das andere Massnahmen erübrigt. Ein Förderprogramm soll Teil eines Massnahmenmixes sein, der die Ziele der Klima- und Energiepolitik erreicht.	Der GGR-Antrag wurde zwischen Abschnitt «Übergeordnete Ziele» und «Wo steht Zollikofen beim Klimaschutz?» mit folgendem Abschnitt ergänzt: Kommunale Klimaziele: «Der Richtplan Energie schreibt bis 2035 einen Anteil von 70 % erneuerbarer Energie bei der Wärmeversorgung vor. Zusätzlich sollen bis dahin rund 60 % der Heizungssysteme im Gemeindegebiet erneuerbar sein. Bis 2050 soll die Wärmeversorgung komplett klimaneutral sein. Im Bereich Mobilität sollen gemäss kommunaler Klimastrategie bis 2040 50 % der im Gemeindegebiet registrierten Fahrzeuge elektrisch betrieben sein. Bis 2050 sollen es 80 % sein. Gleichzeitig soll gemäss kommunaler Klimastrategie auch der PV-Ausbau weiter vorangehen. Bis 2035 soll das PV-Potenzial auf Gebäuden zu rund einem Viertel (26.8 %) ausgenutzt sein. Bis 2050 sollen es 50 % sein.»
17	SP	Spätestens mit der ebenfalls per Motion verlangten Einführung eines Klimareglements in Zollikofen muss die Gemeinde aufzeigen können, welche Instrumente aus dem möglichen Massnahmenmix verstärkt oder reduziert werden sollen.	
18	SP	Ziel ist nicht ein möglichst sparsames und effizientes Förderprogramm. Ziel ist die Zielerreichung im Bereich der Energie- und Klimapolitik mit einem geeigneten Massnahmenmix. Das Förderprogramm Energie ist eine Massnahme, die helfen kann, die Entwicklung zu beschleunigen. Mit Vorschriften (z. B. Verbote) sowie mit Information, Kommunikation und Beratung stehen weitere Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Senkung von CO ₂ -Emissionen zur Verfügung. Begleitend zum Förderprogramm kann die Gemeinde auch andere Massnahmen verstärken (Information, Beratung oder Anpassung im	Der GGR-Antrag wird im Abschnitt «Fördertatbestand Heizungersatz (fossil zu erneuerbar)» mit folgendem Satz ergänzt: «Mittelfristig soll sich mit dieser Förderung eine beschleunigte Zunahme beim Anteil erneuerbarer Heizungssysteme abzeichnen.»

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		Baureglement) bis sich die Fallzahlen so verbessern, dass die Ziele der Energie- und Klimapolitik bis 2050 erreicht werden können.	Der GGR-Antrag wird im Abschnitt «Die Rolle des Förderprogramms» wie folgt umformuliert:
19	SP	Die SP Zollikofen will wie erwähnt primär die Zielerreichung im Bereich der Energie- und Klimapolitik ermöglichen, das Förderprogramm ist in diesem Sinne kein Selbstzweck. Spätestens ab 2050 müssten die Fördertatbestände im Bereich des Ausstiegs aus der fossilen Wärmeversorgung beendet werden können, weil die Ziele mit regulativen Massnahmen (Verbot von fossilen Brennstoffen, Rückbau des Gasnetzes) dann auch ohne weitere Förderung eingehalten werden sollten. Falls die Gemeinde die Fördertatbestände bereits vorgängig beenden will, kann sie wie erwähnt andere Massnahmen mit genügender Wirkung beschliessen. Die Gemeinde Zollikofen sollte in diesem Sinne auch für ihre Eigenproduktion an Strom, PV oder Mobilität eigene Ziele definieren, an denen sie allfällige weitere Tatbestände im Förderprogramm messen kann. Die Gemeinde soll Ziele definieren bzw. bestehende Ziele im GGR Antrag erwähnen und zu den Fördertatbeständen besser in Bezug setzen.	«Im Rahmen des Energiestadt-Prozesses führt die Gemeinde einmal pro Legislatur eine Evaluation und Zwischenbilanz der in der kommunalen Klimastrategie definierten Zwischenziele und Absenkpfade durch. Anhand dieser Evaluation werden jeweils nächste Schritte und Massnahmen für die kommende Legislatur geplant und als energiepolitisches Programm für die nächsten vier Jahre festgelegt. Ziel dieses Prozesses ist es, den Klimaschutz in der Gemeinde mit einem Mix von Massnahmen kontinuierlich vorwärts zu bringen und auf Kurs zu halten. Das Förderprogramm ist eine Massnahme des aktuellen energiepolitischen Programms der Gemeinde. Es unterstützt gezielt klimarelevante Vorhaben in den Bereichen Wärmeversorgung und Energieeffizienz. Das Programm ist jedoch nur ein Teil der kommunalen Klimapolitik und ergänzt weitere Massnahmen wie Information der Bevölkerung, öffentliche Energieberatung und Mobilitätsaktionen.»
20	GFL	Im Antragsentwurf wird betont, dass das Förderprogramm «nur eine von vielen Massnahmen» sei, nur «ein Puzzleteil in der umfassenden Klimapolitik. Klimarelevante Bereiche müssten «durch weitere zielgerichtete Massnahmen vorangebracht werden». Als Beispiele werden unter anderem genannt: E-Mobilität, Erneuerbare Stromproduktion und Massnahmen in der Industrie und Landwirtschaft. Im definitiven Antrag an den GGR ist zu skizzieren, wie sich der Gemeinderat die erwähnte «umfassende Klimapolitik» vorstellt und mit welchen Instrumenten (Klimastrategie?) und mit welchem Zeitplan er diese kommunale Klimapolitik festlegen und voranbringen will.	

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
21	GFL	Im Antragsentwurf wird zurecht darauf hingewiesen, dass der Klimaschutz-Artikel der Kantonsverfassung von 2021 neben dem Kanton auch die Gemeinden verpflichtet: «Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050.» Der Kanton und verschiedene Gemeinden haben sich aufgrund ihrer Vorbildrolle ambitioniertere Zieljahre vorgenommen. Gemäss Regierungsrat soll bei den CO₂-Emissionen das Netto-Null Ziel für die kantonale Verwaltung bereits bis 2035 erreicht werden. Die Gemeinde Worb will bei der gemeindeeigenen Infrastruktur bis 2040 so weit sein (Energieleitbild von 2025). In Burgdorf soll die Verwaltung bereits bis 2030 klimaneutral werden (vgl. Klimastrategie 2024). Die Stadt Bern will das Netto-Null-Ziel spätestens 2045 erreichen, strebt es aber bereits bis 2035 an (vgl. Klimareglement, Energie- und Klimastrategie 2035). Die zufällig ausgewählten Beispiele zeigen, dass auch Zollikofen Vorgaben, Ziele und Zwischenziele (mit entsprechendem Absenkpfad) definieren könnte, auf die dann sinnvollerweise auch das Förderprogramm ausgerichtet werden sollte. Die aktuell nicht erkennbare Gesamtstrategie sollte nachträglich noch erarbeitet werden, z. B. im Rahmen der Umsetzung der 2024 erheblich erklärten Motion Markus Wüest und Mitunterzeichnenden (aus SP, GFL und GLP) betreffend «Klimaschutzreglement für Zollikofen».	

d) Änderungsanträge Reglement; Art. 1 Abs.1 «Selbstgewählte Gemeindeaufgabe»

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
22	GLP	In Art. 1 Abs. 1 ist «als selbstgewählte Gemeindeaufgabe» zu streichen. Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Gegensatz zum Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Baudenkmäler und Naturobjekte ein solcher Hinweis gemacht wird. Zudem ist die Gemeinde basierend auf übergeordnetes Recht verpflichtet, bis spätestens 2050 die Klimaneutralität zu erreichen.	Der Passus «als selbstgewählte Gemeindeaufgabe» wird gestrichen.

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
23	SP	Aus unserer Sicht ist es nicht nötig, die Gemeindeaufgabe in Art. 1 als selbstgewählte Gemeindeaufgabe zu bezeichnen. Wir kennen kein anderes Reglement, dessen Beschreibung diese Bezeichnung enthält. Art. 1 Abs 1: sollte aus unserer Sicht so lauten: Art. 1 Abs. 1: <i>Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien, um die Zielerreichung der Gemeinde im Zusammenhang mit der Energie- und Klimapolitik der Schweiz und des Kantons Bern zu erreichen.</i>	
24	GFL	In Art. 1, Abs. 1 ist der Zusatz «als selbstgewählte Gemeindeaufgabe» zu streichen. Begründung: Die Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energie ist <i>keine selbstgewählte</i> Gemeindeaufgabe. Sie ist vielmehr eine Verpflichtung, die sich aus verschiedenen Bestimmungen der Kantonsverfassung nicht allein für den Kanton, sondern auch für die Gemeinden ergibt (insbesondere Art. 31 (Umweltschutz, insbesondere Abs. 1 und 2: Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit), Art. 31a (Klimaschutz) und Art. 35 (Versorgung mit Wasser und Energie, insbesondere Abs. 2, 2. Satz: «Sie fördern die Nutzung erneuerbarer Energie.»). Verpflichtungen für die Gemeinde bestehen auch aufgrund des kantonalen Energiegesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen. Selbstgewählt ist allenfalls die Art und Weise, wie die Förderung erfolgen soll. Das Ziel hingegen ist vorgegeben: Klimaneutralität bis spätestens 2050. Im Übrigen ist der zu streichende Zusatz auch im Reglement für das in Zollikofen bereits seit 1996 bestehende Förderprogramm (Baudenkmäler und Naturobjekte) nicht enthalten. Was bestätigt, dass er rechtlich unnötig und sachlich irrelevant ist.	

e) Förderprogramm ist keine Gemeindeaufgabe

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
25	SVP	Die Gesetzgebung zur Umsetzung energiepolitischer Massnahmen mittels Förderinstrumenten liegt gemäss kantonalem Energiegesetz klar beim Kanton. Die Gemeinden verfügen zwar über einen gewissen Handlungsspielraum, doch hat sich die Aufgabenteilung in den letzten Jahren zunehmend zu Ungunsten der Gemeinden verschoben.	Der Grosse Gemeinderat hat dem Gemeinderat den Auftrag erteilt, ein Förderprogramm zu erarbeiten und ihm dieses vorzulegen.
26	FDP	Zwar bekennt sich die FDP Zollikofen zur Förderung erneuerbarer Energien, wir erachten jedoch die Schaffung zusätzlicher kommunaler Förderinstrumente als weder zwingend notwendig noch zielführend. Bereits heute bestehen auf Ebene von Bund und Kanton umfangreiche Förderprogramme, die durch entsprechende Gesetzgebungen und Finanzierungsmechanismen breit abgestützt sind. Ein weiterer Einstieg der Gemeinde in dieses Themenfeld führt zu Doppelspurigkeit und zusätzlichen administrativen Aufwänden, ohne einen messbaren Mehrwert für die lokale Bevölkerung zu generieren. Vielmehr sollte die Gemeinde ihre Verantwortung darin sehen, bestehende Rahmenbedingungen - beispielsweise durch transparente Information und Koordination mit kantonalen und eidgenössischen Stellen - zu optimieren, anstatt eigene Subventionsstrukturen zu schaffen.	

f) Wirkung des Förderprogramms

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
27	SVP	Die kantonalen Programme sind bereits umfassend, und die kommunale Zusatzförderung würde in vielen Fällen lediglich bestehende kantonale Beiträge mit Steuermitteln der Gemeinde ergänzen, ohne zusätzliche Investitionen zu generieren (sog. «Mitnahmeeffekt»). Vor diesem Hintergrund bezweifeln wir, dass ein zusätzlicher kommunaler Förderbetrag einen auslösenden Effekt entfalten kann.	Mit der Orientierung am Model Ittigen folgt das Förderprogramm dem Vorschlag des Grossen Gemeinderats.
28	SVP	Positiv anerkennen wir den Ansatz der administrativen Vereinfachung, indem auf Entscheide kantonalen Instanzen zurückgegriffen wird – ein Vorgehen, das Ittigen erfolgreich praktiziert. Gleichzeitig	

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		bezweifeln wir jedoch die tatsächliche Wirksamkeit dieser Vereinfachung mit strikter Kopplung der Förderung an kantonale Förderentscheide, welche der Gemeinde wenig eigenen Handlungsspielraum gibt. Es steht zu befürchten, dass gerade aus diesem Grund die Flut von parlamentarischen Vorstössen in ähnlicher Sache trotz grosszügigem Reglement nicht abreissen wird.	

g) Einbezug der Bevölkerung

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
29	SVP	Aus den Dokumenten geht hervor, dass die Finanzierung des Förderprogramms über mehrjährige Verpflichtungskredite erfolgt, die regelmässig erneuert werden sollen. Dies deutet darauf hin, dass die Gemeinde bzw. die Motionäre, beabsichtigen, das Programm langfristig zu etablieren – ohne dass je eine Volksabstimmung vorgesehen wird. Wir sehen eine klare Absicht, eine Volksabstimmung zu vermeiden bzw. zu umgehen. Da es sich um wiederkehrende Ausgaben in erheblicher Höhe handelt, verlangen wir von Beginn an eine Volksabstimmung.	Die Wahl eines mehrjährigen Verpflichtungskredits dient primär der administrativen Planungssicherheit und der Kontinuität für die Gesuchstellenden, um die angestrebten Klimaziele verlässlich zu unterstützen. Der vorgeschlagene Kreditrahmen orientiert sich an den Kompetenzen des Grossen Gemeinderats, über Ausgaben in dieser Grössenordnung abschliessend zu befinden. Dieses Vorgehen entspricht dem üblichen demokratischen Prozess der Gemeinde Zollikofen. Der GGR hat im Rahmen der Beratung die volle parlamentarische Souveränität. Sollte das Parlament entscheiden, den Kreditbetrag massgeblich zu erhöhen oder die Fördertatbestände wesentlich zu erweitern – wodurch die Schwellenwerte für eine obligatorische Volksabstimmung überschritten würden –, wird das entsprechende demokratische Verfahren eingeleitet.
30	FDP	Mit dem Einbezug der Bürger- und Bürgerinnen unserer Gemeinde kann eine demokratisch legitimierte und breit akzeptierte Lösung entstehen. Darüber hinaus bedarf es einer klaren, widerspruchsfreien und rechtssicheren Ausgestaltung der Regelungen und der ordnungspolitischen Einordnung.	
31	SVP	Anders als im gemeinderätlichen Entwurf des «Bericht und Antrags» vorgesehen, muss das Reglement dem Grossen Gemeinderat gestützt auf die einschlägigen Vorschriften dem fakultativen Referendum unterbreitet werden und kann keinesfalls vom Grossen Gemeinderat in abschliessender Zuständigkeit beschlossen werden (vgl. Art. 55 lit. a, Gemeindeverfassung Zollikofen vom 30. November 2003).	Der GGR-Antrag wird im letzten Absatz des Abschnitts «Fazit» wie folgt ergänzt: «Die Bevölkerung hat die Möglichkeit, das fakultative Referendum gegen das Reglement zu ergreifen.»

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
32	GFL	Zur Vernehmlassung (von Mitte Dezember bis Mitte Februar) waren einzig die politischen Parteien eingeladen und dazu mit schriftlichen Unterlagen bedient worden. Damit wurde leider eine Gelegenheit verpasst, das Förderprogramm breiter (auch in Verbänden und bei Fachleuten) abzustützen, eine öffentliche Diskussion anzuregen und die Bevölkerung über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten von verstärkten Anstrengungen im Klimaschutz zu informieren und zu sensibilisieren. Dazu wäre es sinnvoll gewesen, die Vernehmlassungsunterlagen auf der Gemeindewebsite zugänglich zu machen. Die sozusagen hinter den Kulissen durchgeführte Vernehmlassung allein bei den Parteien wird der grossen Bedeutung des Vorhabens nicht gerecht. Nachdem der Gemeinderat das lokale Förderprogramm in den Zusammenhang mit dem Energiestadt-Goldlabel-Ziel (gemäss hängiger GGR-Motion bis 2027 zu erreichen) gestellt hat, wäre zumindest ein Einbezug der «Begleitgruppe Energiestadt Gold» angemessen gewesen. [...] Aus Sicht der GFL ist es bedauerlich, dass die Begleitgruppe nicht reaktiviert und zum vorgeschlagenen Förderprogramm nicht konsultiert worden ist. Vorbemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren und insbesondere Erwartungen sind im GGR-Antrag zu erwähnen.	Das Förderprogramm Energie stellt eine Massnahme innerhalb des gesamten energiepolitischen Programms dar. Die Begleitgruppe Energiestadt Gold wurde bei der Erarbeitung möglicher Massnahmen dieses Programms involviert. Auf Ebene der Umsetzung der Massnahmen ist beim Förderprogramm Energie aufgrund der Komplexität des Themas jedoch wenig Spielraum für ein mehrheitsfähiges Reglement vorhanden, weshalb eine Erweiterung der Vernehmlassung über die Ortsparteien hinaus als nicht zielführend erachtet wurde.

h) Reglement; Art. 1 Abs.2 - «kann gewähren» durch «gewährt» ersetzen

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
33	GLP	In Art. 1 Abs. 2 ist «kann ... gewähren» durch «gewährt» zu ersetzen. Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Gegensatz zum Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Baudenkmäler und Naturobjekte eine Kann-Formulierung verwendet wird.	Die «Kann» -Formulierung wird analog zur Formulierung in den kantonalen Erlassen beibehalten.
34	GFL	In Art. 1, Abs. 2 ist die Kann-Formulierung in eine verbindliche Formulierung umzuwandeln: «Sie gewährt Finanzhilfen...» statt «Sie kann Finanzhilfen ... gewähren.»	

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		Begründung: Die vorgeschlagene Kann-Formulierung ist eine unnötige Abschwächung der grundsätzlichen Absicht, ein wirksames Förderprogramm zu regeln und umzusetzen, und steht auch im Widerspruch zu bestimmten Formulierungen in nachfolgenden Artikeln (insbes. Art. 4 und 5). Weder das Referenzmodell Ittigen noch das erwähnte Förderprogramm Zollikofens für Baudenkmäler und Naturobjekte enthält eine solche Kann-Bestimmung.	

i) Änderungsantrag Reglement; Art. 1 Abs. 3 «Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.»

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
35	GLP	Art. 1 Abs. 3 ist zu streichen. Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Gegensatz zum Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Baudenkmäler und Naturobjekte ein nicht existenter Rechtsanspruch angeführt wird.	Die Bestimmung, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, dient als vorsorgliche Klausel zum Schutz der Gemeinde und wird beibehalten.
36	GFL	Art. 1 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Begründung: Der Vorbehalt, es bestehe kein Rechtsanspruch auf «die Förderung», steht zumindest in dieser pauschalen Formulierung im Widerspruch zur nötigen Verlässlichkeit und Planbarkeit von Förderbeiträgen. Weder das Referenzmodell Ittigen noch das praktizierte Förderprogramm Zollikofens enthält einen solchen Vorbehalt. Wenn Beitragsgesuche die Kriterien des Reglements und der zugehörigen Verordnung erfüllen, sollen Förderbeiträge auch zwingend gewährt werden. Spielraum besteht allenfalls bei der Höhe und beim Zeitpunkt der Beitragsgewährung.	

k) Änderungsantrag Reglement; Art. 2 Abs. 1 Bst. e (Begleitmassnahmen)

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
37	SP	Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, dass zumindest Informationen zum Förderprogramm als zusätzliche Aufgabe in das Reglement aufgenommen werden könnte: Antrag 5: in Reglement Art. 2 Bst. e den Gegenstand "Begleitmassnahmen zum Förderprogramm" aufnehmen. In der Verordnung	Klimaschutzmassnahmen der Gemeinde werden durch das jeweils geltende energiepolitische Programm der kommunalen Klimastrategie festgelegt. Das Förderprogramm sowie die Information der Bevölkerung sind beide als Massnahmen bereits

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		können diese Begleitmassnahmen dann konkretisiert werden (z. B. Informationen, Veranstaltungen, ...).	in diesem Programm festgehalten. Die Schaffung einer weiteren Ebene von Massnahmen in Reglement und Verordnung wird daher nicht als zielführend errachtet.

l) Änderungsantrag Reglement; Art. 4 (Fördertatbestände)

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
38	GFL	In Art. 4, Abs. 2 sind folgende Fördertatbestände zu ergänzen (analog Formulierungen im Referenzmodell Ittigen): c neue Photovoltaikanlagen (PVA) oder Erweiterungen (Solarmodule) zu bestehenden PVA mit einer Leistung zwischen 2 bis 150 kWp d die Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im öffentlichen Verkehr, bei Unternehmen und bei privaten Haushalten und Siedlungen, bei Gemeindebetrieben sowie auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen öffentlicher oder privater Eigentümer. Art 4, Abs. 4 ist zu ergänzen: a gemäss Absatz 2 Buchstabe a, b und d und die nach diesem Reglement beitragsberechtigte Ladeinfrastruktur Elektromobilität. b die einzelnen beitragsberechtigten Massnahmen und Anlagen aus der Energieförderungsverordnung des Bundes (EnFV) gemäss Abs. 2 Bst. c	Bei einem Einbezug der Ladestationen als Fördertatbestand ist mit Mehrkosten von rund 18'000 Franken pro Kreditperiode zu rechnen. Allerdings fehlen bei diesem Fördertatbestand die Langzeit-Daten, welche der Kanton über die Gesuche und gesprochenen Beiträge von anderen Fördertatbeständen hat. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Verkehrsbereich soll der Fokus der Klimaschutzmassnahmen in diesem Bereich jedoch auf einer Reduktion des motorisierten Individualverkehrs liegen, weshalb keine Fördermittel für den Klimaschutz in die Autoinfrastruktur fliessen sollen. Bei einem Einbezug von PV-Anlagen als Fördertatbestand ist mit Mehrkosten von rund 154'000 – 201'000 Franken pro Kreditperiode zu rechnen. Damit würden sich die erforderlichen Fördermittel um über ein Drittel erhöhen. Zwar ist der PV-Ausbau im Hinblick auf eine erneuerbare Stromversorgung durchaus wichtig, hinsichtlich der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Gemeindegebiet spielt er jedoch eine untergeordnete Rolle. Entsprechend sollen auch hier Fortschritte mit anderen Massnahmen erreicht werden.
39	GFL	In Art. 4 Abs. 3 sind in der Folge die Buchstaben b (betr. PVA) und d (betr. Ladeinfrastruktur) zu streichen.	
40	GFL	Art 4, Abs. 4 ist zu ergänzen: a gemäss Absatz 2 Buchstabe a, b und d und die nach diesem Reglement beitragsberechtigte Ladeinfrastruktur Elektromobilität. b die einzelnen beitragsberechtigten Massnahmen und Anlagen aus der Energieförderungsverordnung des Bundes (EnFV) gemäss Abs. 2 Bst. c	Der GGR-Antrag wird im Abschnitt «Fördertatbestände des Förderprogramms Energie von Zollikofen» mit Tabelle 1 «Kostenfolgen für jährliches Beitragsvolumen, bei analoger Übernahme von Deckelbetrag und Anteil an kantonalem Beitrag bei vorgesehenen Beiträgen» und Tabelle 2 «Einfluss auf den realisierbaren Deckelbeitrag pro Antrag bei gleichbleibenden Fördermitteln» ergänzt.

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
41	GFL	In der Begründung der Motion wurde auch darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat selber in seinem Leitbild für die Jahre 2022-2026 nachhaltige Massnahmen gegen den Klimawandel versprochen hatte. Zudem wurde in der Motionsbegründung betont, allfällige Fördermassnahmen der Gemeinde sollten sich «nicht nur auf den Bereich Strom (Sparmassnahmen und Solarstrom-Förderung) beschränken, sondern auf den gesamten Energieverbrauch und alle Energieformen» beziehen. Im Hinblick auf die somit klar postulierte Solarstrom-Förderung sei in Erinnerung gerufen, dass der GGR vor und nach der Erheblicherklärung der Förderprogramm-Motion mehrere andere Vorstösse befürwortet hat, die noch hängig sind: Motion Beat Koch und Mitunterzeichnende (aus GFL, SP, GLP, EVP, Mitte und FDP) betreffend «Zollikofen wird elektromobil: mit einer öffentlichen Ladestation für E-Fahrzeuge und weiteren Massnahmen (am 24.06.2020 trotz ablehnendem Antrag des Gemeinderats erheblich erklärt) Postulat Bruno Vanoni und Mitunterzeichnende (aus GFL, SP, GLP, EVP und FDP) betreffend «Zollikofen wird solarikofen: mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) mit der Solargenossenschaft und weiteren Massnahmen (am 25.11.2020 trotz ablehnendem Antrag des Gemeinderats erheblich erklärt) Postulat Flavio Baumann und Mitunterzeichnende (aus GFL, GLP, SP und Mitte) betreffend «Finanzierung der PV-Anlagen mit Solarify» (am 31.08.2022 auf Antrag des Gemeinderats erheblich erklärt). Der GGR hat sich mehrfach (und stärker als der Gemeinderat) für Massnahmen zur Förderung der Solarstrom-Nutzung und von Ladestationen für E-Elektrofahrzeuge ausgesprochen.	
42	GFL	Die mit dem Hinweis auf Nachbarn und Bekannte angesprochene Realisierung von kleineren PV-Anlagen könnte mit einem Förderprogramm durchaus verstärkt initiiert und vorangetrieben werden. Dies spricht für den Einbezug von PV-Anlagen bis zu einer gewissen Grösse ins Förderprogramm von Zollikofen.	

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
43	GFL	Gemäss Antragsentwurf ist die Wirkung des Ittiger Förderprogramms bei den Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge am deutlichsten sichtbar. Aufgrund des Handlungsbedarfes (vgl. oben, 3.5) und der unbestritten guten Wirkung im Modellfall Ittigen sind Ladeinfrastrukturen ins Förderprogramm von Zollikofen einzubeziehen.	
44	GLP	Vom Ausschluss von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge und Photovoltaikanlagen aus dem Förderprogramm ist abzusehen. Diese Fördertatbestände sind im Art. 4 Abs. 2 zu ergänzen. In Art. 4 Abs. 3 sind entsprechend die Bst. b und d zu streichen. Die daraus folgenden in Art. 4 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 2 notwendigen Ergänzungen sind ebenfalls vorzunehmen, gemäss oder in Anlehnung an das Modell Ittigen. Begründung: Gemäss Antragsentwurf ist die Wirkung des Förderprogramms von Ittigen bei den Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge am deutlichsten sichtbar. Die in Zollikofen installierte Photovoltaikleistung betrug per Juni 2025 rund 6.4 MWp, was nur 10.8 % des nutzbaren Potentials entspricht. In Moosseedorf beispielsweise ist das Potential doppelt so gut ausgeschöpft.	
45	GFL	Falls der Änderungsantrag für Art. 4 inhaltlich übernommen wird, ist Art. 5, Abs. 2 analog Referenzmodell Ittigen zu ergänzen (wobei die %-Werte und Frankenbeträge auch verändert werden könnten, um sie auf die Höhe der anderen Förderbeiträge abzustimmen): c) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (PVA): 10 % bis 50 % des Beitrags des Bundes gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV), höchstens aber 30'000 Franken pro Antrag; d) für die Ladeinfrastruktur Elektromobilität nach Fördertatbestand Kanton: 10 % bis 30 % der Anlagekosten, höchstens aber 25'000 Franken pro Ladestation und 60'000 Franken pro Standort.	
46	GFL	e) für die Ladeinfrastruktur Elektromobilität nach Fördertatbestand Gemeinde: Wandladestationen 11 bis 22 kW: 1'000 bis 2'500 Franken pro Antrag und Ladestelle; Ladesäule 11 bis 22 kW: 1'000 bis 3'000 Franken pro Antrag und Ladestelle; Schnellladestationen > 22 kW: 180 Franken je kW, jedoch maximal 15'000 bis	
			Das kommunale Förderprogramm richtet sich grundsätzlich nach den Fördertatbeständen des Kantons. Auf zusätzliche Fördertatbestände, welche den administrativen Aufwand bei der Prüfung deutlich erhöhen würde, wurde bewusst verzichtet.

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		25'000 Franken pro Antrag; Kommerzielle Ladestationen: pro Antrag 20'000 bis 40'000 Franken, nach Einzelfallbeurteilung.	
47	GFL	In Art. 4 ist mit einem zusätzlichen Absatz 6 auch die Möglichkeit vorzusehen, dass Förderbeiträge in begründeten Fällen ausnahmsweise auch für besondere Massnahmen gewährt werden können, die in den Förderprogrammen von Bund und Kanton nicht vorgesehen sind und auf dem Gemeindegebiet von Zollikofen wichtige Beiträge zur Senkung der CO₂-Emissionen leisten. Begründung: Für ganz bestimmte und begrenzte Massnahmen sollte die Gemeinde selber Einzelfall-Beurteilungen vornehmen und finanzielle Beiträge gewähren können, um besondere Anstrengungen zur Reduktion der CO₂-Emissionen auf Gemeindegebiet anstossen, würdigen und unterstützen können, auch wenn dafür keine Förderung durch den Bund und/oder den Kanton vorgesehen ist. Denkbar wären beispielsweise Beiträge an «Leuchtturmprojekte» (Projekte mit Vorzeigecharakter), wie sie die Gemeinden Thun und Steffisburg leisten, um Innovationen zu fördern. Zu denken ist an besondere Pionier- oder Pilot-Projekte oder auch freiwillige (Vor-)Investitionen zur Dekarbonisierung, die auch der Klimabilanz von Zollikofen zugutekommen. (Mögliche Beispiele: Beiträge an die Beschaffung von Elektrofahrzeugen, die im Auftrag der Gemeinde Zollikofen auf dem Gemeindegebiet eingesetzt werden, z. B. in der Abfallentsorgung, im öffentlichen Verkehr (Elektrobusse im Ortsverkehr) oder im Bereich Feuerwehr, Sanität und Rettung). Entsprechende Beiträge, wie sie etwa Ittigen an die Beschaffung von Elektro-Kehrriktwagen sowie auch Zollikofen an die Beschaffung von Elektrobussen geleistet hat, können natürlich statt via Förderprogramm auch auf direktem Weg beantragt und durch das dafür zuständige Organ der Gemeinde beschlossen werden.	Die Berner Kantonsverfassung nennt die Förderung von neuen Technologien als wichtiges Instrument für den Klimaschutz. Entsprechend wurde das Reglement Art. 4 «Beitragsberechtigte Massnahmen und Anlagen» im Reglement mit folgendem Absatz 6 ergänzt: «In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auch Beiträge für besondere Massnahmen, welche explizit durch das Förderprogramm unterstützt werden, sprechen sofern diese - a eine Hebelwirkung für die kommunale Klimabilanz aufweisen, - b einen Pioniercharakter oder eine Vorbildfunktion im Gemeindegebiet haben und - c deutlich über die Mindestvorgaben von Bund und Kanton hinausgehen. Art. 5 Abs. 1 «Höhe der Förderbeiträge» des Reglements wird zudem mit Bst. c «für Einzelfallentscheide über innovative Projekte mit hoher Hebelwirkung und Pioniercharakter maximal 60'000 Franken pro Antrag.» ergänzt.

m) Abweichungen vom kantonale Förderprogramm rechtfertigen

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
48	SP	Da der Gemeinderat sich aus finanziellen Gründen dagegen entschieden hat, Ladestationen und PV-Installationen in die Fördertatbestände aufzunehmen, erwartet die SP Zollikofen alternative Massnahmen, um diese Bereiche ebenfalls in Richtung Ziel zu bewegen. Die Gemeinde sollte alternative Strategien und Möglichkeiten aufzeigen, wenn der konkrete Fördertatbestände weggelassen wird. Die Weglassung eines Fördertatbestandes mit der Begründung hoher Kosten ist aus Sicht der SP Zollikofen vorsichtig zu verwenden, weil alternative Massnahmen ebenfalls Kosten verursachen. Eine konkretisierte Vorgabe für die Installation von Ladestationen in Gebäuden oder von PV-Modulen auf überbauten Flächen (Dächer, Carports, etc.) wäre aus Sicht der SP Zollikofen zu begrüssen.	In der kommunalen Klimastrategie hat der Gemeinderat konkrete Ziele hinsichtlich der E-Mobilität und des PV-Ausbaus definiert. Massnahmen zur Förderung des PV-Ausbaus sowie zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich finden sich im dazugehörigen energiepolitischen Programm. Diese umfassen neben einem Umstieg auf Elektrofahrzeuge unter anderem auch die Förderung von alternativen Fortbewegungsformen wie ÖV sowie Velo- und Fussverkehr. Während bei einer zusätzlichen Förderung von PV-Anlagen vor allem die Mehrkosten und die vergleichsweise tiefe Klimawirkung gegen eine kommunale Förderung sprechen, stand bei der Förderung von Ladeinfrastruktur die Überlegung im Vordergrund, dass öffentliche Mittel Ressourcen im Verkehrssektor primär in die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs und damit in alternative Fortbewegungsmittel fliessen sollen und nicht in den Ausbau der Autoinfrastruktur.
49	GFL	Der Vorentscheid des Gemeinderates, auf eine Förderung von Ladeinfrastrukturen und Photovoltaikanlagen (abweichend vom Referenzmodell Ittigen) zu verzichten, ist aufgrund der dargelegten Wirkung der Ittiger Förderung nicht nachvollziehbar; jedenfalls fehlt dafür eine explizite Begründung. Im definitiven Antrag an den GGR ist transparent darzulegen, dass und weshalb nicht alle Fördertatbestände des Modells Ittigen bzw. von Kanton und Bund ins Förderprogramm Zollikofen aufgenommen werden sollen.	
50	GLP	Als Eventualantrag ist der Antragsentwurf mit einer nachvollziehbaren Herleitung der vorgesehenen (und verglichen mit dem Modell Ittigen nicht vorgesehenen) Fördertatbestände zu ergänzen, insbesondere bezüglich der Kosteneffizienz. Begründung: Gemäss Antragsentwurf ist die Wirkung des Förderprogramms von Ittigen bei den Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge am deutlichsten sichtbar. Die in Zollikofen installierte Photovoltaikleistung betrug per Juni 2025 rund 6.4 MWp, was nur 10.8 % des nutzbaren Potentials entspricht. In Moosseedorf beispielsweise ist das Potential doppelt so gut ausgeschöpft.	

n) Ausschluss von Heizsystemen

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
51	SP	In der Verordnung in Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff. 4 wird Wärmeerzeugung mit Holz als Fördertatbestand erwähnt. Wir würden die Förderung einer Wärmeerzeugung mit Holz allerdings nur unterstützen, wenn damit eine Elektroheizung oder eine Gas- bzw. Ölheizung ersetzt wird. Der Ersatz einer bestehenden Holzheizung mit einer neuen Holzheizung erachten wir nicht als unterstützungswürdig, weil dies keinen neuen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten. Wir bitten um entsprechende Präzisierung dieses Punktes.	Das Förderprogramm hat zum Ziel, den Ausstieg aus fossilen Energieträgern und klimaschädlichen Elektroheizungen zu beschleunigen und die Energieeffizienz im Gemeindegebiet zu erhöhen. Da die kantonale Förderung einen Ersatz von Holzheizungen mit Holzheizungen nur als Einzelmassnahme fördert und nicht kombiniert mit Gebäudesanierungen, ist dieser Tatbestand nicht im Sinne des Förderprogramms. Art. 1 Abs. 2 Bst. b, Ziff. 4 «Wärmeerzeugung mit Holz» wurde in der Verordnung gestrichen. Zudem wurde Art. 4 Abs. 3 «Nicht geförderte Massnahmen» im Reglement mit Bst. d ergänzt: «Der Ersatz von Holzheizung durch Holzheizungen».
52	GLP	Art. 4 Abs. 3 ist zu ergänzen um «e Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich Wärme, die mit fluorierten Gasen betrieben werden» Begründung: Um zu verhindern, dass das Förderprogramm Energie von Zollikofen unbeabsichtigte Nebeneffekte hat, sollen keine Wärmepumpen gefördert werden, die mit problematischen Kältemitteln betrieben werden. Während ihrer Betriebsdauer entweicht aus Wärmepumpen unweigerlich ein Teil der Kältemittel. Die Regelungen zu Kältemitteln werden auf nationaler und internationaler Ebene schrittweise weiterentwickelt. Ozonabbauende Stoffe sind inzwischen nahezu vollständig verboten. Auf dem Markt verfügbar sind jedoch noch Wärmepumpen und ähnliche Geräte, die mit (i) klimaktiven Kältemitteln oder (ii) mit Kältemitteln betrieben werden, die in der Umwelt in die sehr langlebige, fortpflanzungsgefährdende Trifluoressigsäure (TFA) umgewandelt werden. Mit dem Begriff «fluorierte Gase» sind die unter (i) und (ii) erwähnten Kältemittel abgedeckt. Durch die selektive Förderung von mit natürlichen Kältemitteln betriebenen Wärmepumpen werden deren generell etwas höhere Anschaffungskosten teilweise, ganz oder überkompensiert.	Eine Fokussierung der Förderung von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln (z. B. Propan R290 oder CO ₂) als Methode, um den Ausstoss umweltschädlicher Gase zu minimieren, wurde zur Kenntnis genommen. Im Sinne einer möglichst effizienten Abwicklung bei der Prüfung der Gesuche und in Anbetracht, dass der mittelfristige Vertrieb von solchen Anlagen mittelfristig bereits geregelt ist, wurde auf eine zusätzliche administrative Hürde, welche von den Vorgaben des Kantons abweicht, verzichtet.

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		Auf diese Weise entfaltet das Förderprogramm auch eine Lenkungswirkung.	

o) Stärkerer Fokus auf Energieeffizienz bei Gebäuden

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
53	SVP	Wir regen an, den Fokus stärker auf ergänzende und substituierende Massnahmen im Bereich der Gebäude-Energie-Effizienz zu legen, insbesondere dort, wo kantonale Instrumente Lücken aufweisen, und keine Fördermöglichkeiten bieten. Im Vordergrund sollen Projekte stehen, bei denen Mieterinnen und Mieter profitieren, indem energetische Sanierungen nicht oder nur in geringerem Umfang über Nebenkosten auf sie überwältzt werden müssen. So könnten auch Massnahmen finanziert werden, welche sich ohne Förderung aus Vermietersicht nicht wirtschaftlich rechtfertigen lassen. Diese Zielgruppe wird im kantonalen Förderprogramm nur unzureichend berücksichtigt. Solche Massnahmen könnten beispielsweise betreffen: • energetische Optimierungen ohne GEAK-Klassensprünge, • Effizienzsteigerungen in älteren Mietliegenschaften, • Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen.	Um das Förderprogramm möglichst schlank und den administrativen Aufwand bei der Gesuchsprüfung tief zu halten, wurde bewusst auf eigene Fördertatbestände als Ergänzung zum kantonalen Förderprogramm verzichtet.

p) Kompetenzen und Zuständigkeiten

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
54	SVP	Die vorliegenden Dokumente sehen vor, dass Förderentscheide bis 10'000 Franken durch die Bauverwaltung und darüber hinaus durch die Departements Vorsteherin bzw. den Departements Vorsteher gefällt werden. Wir halten dies für ordnungspolitisch nicht angemessen, sobald Entscheid-Kriterien ausserhalb der kantonalen Richtlinien (wie hier durch uns angeregt) zur Anwendung kommen. Solche Subventionsentscheide sollten nicht in der operativen Verwaltung gefällt werden, sondern durch eine gestärkte Baukommission	Die Zuordnung der Zuständigkeiten für die Förderentscheide entspricht den kommunalen Vorgaben. Beiträge ausserhalb der kantonalen Fördertatbestände sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Über die Förderung solcher Leuchtturmprojekte entscheidet in jedem Fall der Gemeinderat (Reglement Förderprogramm Energie Art. 4 Abs. 6)

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		oder eine Spezialkommission, welche demokratisch legitimiert und fachlich breit abgestützt ist.	
55	SVP	RFE: Der Gemeinderat bestimmt die zuständige Stelle und kann Aufgaben delegieren. VFE: Entscheide werden durch Bauverwaltung bzw. jeweilige Departements-Vorstehende gefällt. Die Delegation ist im Reglement offen formuliert, in der Verordnung jedoch bereits abschliessend festgelegt. Dieser Punkt bedarf dringend der parlamentarischen Diskussion.	Die Zuordnung der Zuständigkeiten für die Förderentscheide und die Formulierungen in Reglement und Verordnung entsprechen den kommunalen Vorgaben.
56	GFL	In Art. 5 Abs. 3 ist die Kompetenz des Gemeinderates durch die folgende Ergänzung einzuschränken: ... aufdrängt. Er beschliesst oder beantragt zusätzliche Mittel, wenn dies zur Sicherung der Förderwirkung und der Planbarkeit erforderlich ist. Anpassungen bei der Höhe der Förderbeiträge sind höchstens einmal pro Kalenderjahr zulässig	Die Begrenzung von Anpassungen bei der Beitragshöhe auf einmal pro Kalenderjahr wird als positiv für die Rechts- und Investitionssicherheit bewertet. Eine Verpflichtung des Gemeinderats, bei Mittelknappheit zusätzliche Mittel zu beantragen, erhöht die Verlässlichkeit des Programms. Gleichzeitig schwächt sie jedoch die Disziplinierungswirkung eines festen Kreditrahmens. Art. 5 Abs. 4 im Reglement wird wie folgt umformuliert: «Er passt die Höhe der Förderbeiträge den gemäss Artikel 3 für die Ausrichtung von Förderbeiträgen insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln maximal einmal pro Kalenderjahr an oder erstellt eine Prioritätenordnung, soweit sich dies zur Einhaltung des Kreditrahmens aufdrängt.» Zudem wird Art. 5 um Abs. 5 ergänzt: «Er kann zusätzliche Mittel beschliessen oder beantragen, wenn dies zur Sicherung der Förderwirkung und der Planbarkeit erforderlich ist.»

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
57	GFL	Aus Sicht der GFL ist es wichtig, die Förderung verlässlich und planbar auszugestalten. Deshalb sind kurzfristige Änderungen und häufige Schwankungen der möglichen Beiträge zu vermeiden. Neben einer quasi automatischen Anpassung an den verfügbaren Kredit sind jeweils gleichwertig auch Kreditnachträge (während des Jahres) bzw. Krediterhöhungen (während der Laufzeit des Verpflichtungskredites) in Betracht zu ziehen und bei guter Finanzlage der Gemeinde zu bevorzugen.	Die Beitragshöhen ergeben sich aus der Höhe des Mehrjahreskredits und den bisher beim Kanton eingegangen Gesuchen aus Zollikofen. Für Beiträge in einer ähnlichen Höhe wie Ittigen wäre ein Fördertopf von 250'000 – 500'000 Franken pro Jahr nötig. Ein Fördertopf von fast einer Viertelmillion oder sogar einer halben Million pro Jahr wird jedoch nicht als mehrheitsfähig erachtet.
58	GFL	Obwohl im Antragsentwurf eine grundsätzliche Orientierung am Modell Ittigen angekündigt wird (vgl. entsprechenden Abschnitt, Seite 2), werden aufgrund von Erfahrungszahlen mit Förderbeiträgen des Kantons fürs Förderprogramm von Zollikofen markant tiefere Beiträge angekündigt. Das zusätzlich vorgesehene Regulierungsinstrument der Prioritätensetzung durch den Gemeinderat steht ebenfalls im Widerspruch zur nötigen Verlässlichkeit und Planbarkeit der Förderbeiträge. Aus Sicht der GFL darf bei der Festlegung und Änderung der Förderbeiträge wie auch bei allfälliger Prioritätensetzung nicht allein die Höhe der verfügbaren Kredite massgebend sein – es ist vielmehr auch die Finanzlage der Gemeinde (und damit die Möglichkeit von Krediterhöhungen) und vor allem der Handlungsbedarf gebührend zu berücksichtigen.	

g) Zurückhaltende Finanzierung

	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
59	SVP	Die neue finanzielle Förderung wird den kommunalen Finanzhaushalt (Steuerhaushalt) künftig wiederkehrend zusätzlich mit namhaften Beträgen belasten. Vor diesem Hintergrund sind diese freiwilligen Ausgaben (ohne auslösende Effekte auf die bernische Volkswirtschaft – vgl. oben) besonders kritisch zu betrachten.	Die Hinweise zur finanziellen Belastung werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Ein solches Förderprogramm bringt unweigerlich Kosten für den kommunalen Finanzhaushalt mit sich. Jedoch würden auch andere Massnahmen zum Erreichen des in der Kantonsverfassung festgelegten Auftrags für Netto-Null 2050 Kosten verursachen. Die Ausgaben sind somit nur bedingt als freiwillige Ausgaben zu verstehen. Wäh-
60	FDP	Zudem ist im aktuellen finanziellen Umfeld der Gemeinde Zurückhaltung geboten. Neue Förderinstrumente und Subventionen ber-	

	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		gen das Risiko von Mitnahmeeffekten, einseitiger Begünstigung bestimmter Gruppen sowie langfristiger Belastungen für den Gemein-deshaushalt.	rend die Form der Förderung selbst gewählt ist, sind die Reduk-tion der Treibhausgasemissionen und die Klimaneutralität 2050 Aufgaben, welche die Gemeinde zu erfüllen hat.

r) Grosszügigere Finanzierung

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
61	GFL	Im definitiven Antrag an den GGR sind die Angaben zur Höhe der Förderbeiträge zu relativieren und nicht als Vorgaben für die Umset-zung des Reglements, sondern nur als Grundlagen für die Abschät-zung des Finanzierungsbedarfs und des Personalaufwands darzu-stellen. Es ist ein Bekenntnis abzugeben, dass von den Bandbreiten des Reglements grosszügiger Gebrauch gemacht werden soll, wenn dies die Finanzlage der Gemeinde ermöglicht bzw. der Handlungs-bedarf erfordert.	Der Abschnitt «Festlegung der Förderbeiträge» im GGR-An-trag wird wie folgt umformuliert: «Bei einem Budget von jähr-lich Fr. 150'000.00 ergibt sich daraus beispielsweise, dass der Gemeindebeitrag bei einem Anteil von rund 20 % des Förder-beitrags des Kantons maximal Fr. 30'000.00 pro Gesuch ent-sprechen kann, um innerhalb des verfügbaren Kreditrahmens zu bleiben. Bei zusätzlichen Mitteln oder wenn dauerhaft weni-ger Gesuche eingehen als erwartet, können Beitragsdeckel oder Anteil auch angehoben werden.»
62	SP	Die Grössenordnung des Förderprogrammes erachten wir vor dem Hintergrund der nötigen Anzahl von Massnahmen als zu knapp. Der GGR-Antrag verweist auf die Anzahl der Fördergesuche in Ittigen (28 Gesuche innerhalb der ersten 18 Monate nach dem Start) ent-hält ansonsten aber keine Angaben zur Grössenordnung der Ge-suchszahlen in anderen Gemeinden oder in den letzten Jahren. Hier könnte wohl auch der Kanton Bern Zahlen nennen, die dann im GGR-Antrag mitaufgenommen und zur Plausibilisierung der Förder-summe verwendet werden könnten. Antrag: Aktuellere oder bessere Vergleichszahlen zu den zu Gesu-chen in anderen Gemeinden aufnehmen bzw. Berücksichtigen und im GGR-Antrag zu erwähnen.	Im GGR-Antrag werden im Abschnitt «Personeller Auf-wand» die Zahlen von Bund und Kanton bereits genannt. Für Zollikofen sind dort in den Jahren 2020-2024 durchschnittlich 46 Gesuche pro Jahr eingegangen.
63	GFL	Die vorgeschlagene «Eingrenzung der Fördertatbestände» wird mit den «begrenzten Mitteln der Gemeinde» begründet. Die finanziel-len Mittel sind in der Tat begrenzt; sie sind allerdings durch die vom Gemeinderat (entgegen seiner langjährigen Haltung) vorgeschla-gene Steuersenkung bewusst verknappt worden. Trotzdem besteht angesichts der guten Finanzlage der Gemeinde Zollikofen durchaus	Unterdessen gibt es ein Gerichtsurteil, dass Konzessionsbei-träge nicht zweckgebunden zur Finanzierung eines Förderpro-gramms eingesetzt werden dürfen, sondern in den allgemei-nen Finanzhaushalt der Gemeinde fliessen müssen. Die Erträge aus den Konzessionsabgaben für Strom und Gas un-terliegen jährlichen Schwankungen. Sie sind nicht nur von der Anzahl der Energiebeziehenden abhängig, sondern auch vom

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		Handlungsspielraum für eine grosszügige Finanzierung eines Förderprogramms, das als Investition in die Zukunft verstanden werden kann. Es gilt auch zu beachten, dass der Gemeindehaushalt vom Energieverbrauch (der gemäss übergeordneten Vorgaben und kommunalem Energierichtplan zu reduzieren und zu dekarbonisieren ist) profitiert – dank den verbrauchsabhängigen Konzessionsabgaben von BKW (Strom) und ewb (Gas): Der Stromverbrauch auf Gemeindegebiet brachte im Jahr 2024 rund 352'000 Franken ein; der Gasverbrauch (grösstenteils fossil) knapp 80'000 Franken. Aus Sicht der GFL wäre es vertretbar, zumindest Teile dieser Erträge aus dem Energieverbrauch – wie in anderen Gemeinden – in die Energiewende zu investieren.	Witterungsverlauf, da in kälteren Wintern mehr Energie für Heizzwecke bezogen wird. Das vorliegende Förderprogramm sieht Investitionen von rund 150'000 Franken pro Jahr in Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ersatz fossiler Heizsysteme vor. Dieser Betrag liegt deutlich über den jährlichen Einnahmen aus der Konzessionsabgabe des Gasnetzes von rund 80'000 Franken. Damit fliesst bereits heute ein Teil der Erträge aus den Konzessionsabgaben in Massnahmen der Energiewende, ohne dass diese Einnahmen formell zweckgebunden sind. Der Gemeinderat erachtet die vorgesehene Mittelhöhe deshalb als angemessen.

s) Spezialfinanzierung

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
64	GFL	Entgegen der Darstellung im Antragsentwurf hat sich der GGR bei der Diskussion der Förderprogramm-Motion <i>nicht</i> «gegen eine Spezialfinanzierung» ausgesprochen. Sowohl in der Begründung der Motion wie auch in der GGR-Debatte wurde offengelassen, wie eine verlässliche Finanzierung eines Förderprogramms sichergestellt werden könnte. Der schriftlichen Antwort des Gemeinderates war hingegen die übliche Abneigung gegen eine Spezialfinanzierung zu entnehmen. Förderprogramme anderer Gemeinden (z. B. Ittigen, Münsingen, Worb) basieren auf Spezialfinanzierungen, die aus unterschiedlichen Quellen gespiesen werden. In der Gemeinde Zollikofen gibt es schon seit 1996 ein Förderprogramm mit Spezialfinanzierung, die bei Bedarf aus allgemeinen Budgetmitteln gespiesen wird (Beiträge an Baudenkmäler und Naturobjekte). Ansätze für die Regelung einer Spezialfinanzierung finden sich im Referenzmodell Ittigen; für die Speisung der Spezialfinanzierung sind verschiedene Möglichkeiten (von weiteren Gemeinden praktiziert) in Betracht zu ziehen.	Aufgrund der Diskussionen im Grossen Gemeinderat zu dem Thema wurde der Vorschlag mit der Variante eines mehrjährigen Verpflichtungskredits erarbeitet. Diese Finanzierungsform wurde in den Kommissionen und der Vernehmlassung grundsätzlich positiv aufgenommen und nicht als kontroverser Punkt zurückgemeldet. Angesicht der zu erwartenden Diskussionen hinsichtlich Kredithöhe und Fördertatbestände wurde daher darauf verzichtet, den Antrag mit zusätzlichen Finanzierungsvarianten zu ergänzen.

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		Im definitiven Antrag an den GGR ist zur Finanzierung des Förderprogramms zumindest als Variante die Schaffung einer Spezialfinanzierung aufzuzeigen. Dabei sind auch Möglichkeiten aufzuzeigen, wie ein ausreichendes Startkapital und nachfolgend nötige Einlagen sichergestellt werden könnten.	

t) Personelle Ressourcen

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
65	SVP	Für die administrative Unterstützung und Umsetzung sollen zwingend Stellenprozente des Umweltbeauftragten eingesetzt werden. Zusätzliche Stellen in der Verwaltung müssen vermieden werden.	Grundsätzlich sieht das Förderprogramm keine zusätzlichen Stellen vor. Aufgrund früherer Gesuche bei Bund und Kanton wird der Aufwand als bewältigbar eingeschätzt.

u) Administrative Abstimmung auf Förderprogramm des Kantons Bern

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
66	SP	Da die Gemeinde Zollikofen in den Details der energiewirtschaftlichen Regulierungen stark vom Kanton abhängig ist, erachten wir die Anlehnung an das Modell Ittigen bzw. die Förderverfahren von Bund und Kantonen als eine vernünftige Variante. Dies reduziert den administrativen Aufwand auf der Gemeinde rund um das Förderprogramm voraussichtlich auf ein minimales Ausmass.	Kenntnisnahme.
67	GLP	Die GLP begrüsst die Stossrichtung des Reglements, insbesondere die Orientierung am Förderprogramm von Ittigen. Das vorgesehene Vorgehen, die bestehenden Fördertatbestände von Kanton und Bund zu übernehmen, wird von uns ausdrücklich begrüsst, da dadurch eine aufwändige Prüfung entfällt.	
68	GFL	Die GFL Zollikofen unterstützt die Grundidee, das Förderprogramm auf jene Tatbestände auszurichten, die auch durch den Bund und den Kanton gefördert werden. Dies hält den administrativen Aufwand für die Gemeinde wie auch für die Gesuchstellenden tief, erhöht aber die Förderwirkung. Folglich unterstützt die GFL auch die vorgesehene Orientierung am Förderprogramm von Ittigen. Dies hat den Vorteil, dass auf den Verfahren und den Erfahrungen von Ittigen aufgebaut werden kann.	

Nr.	Ortspartei	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
69	SP	Aktuell sieht der Entwurf des vorliegenden Reglements vor, dass die Verwaltung der Gemeinde die administrativen Aufgaben zur Auszahlung übernimmt. Als Grundlage für eine Auszahlung nimmt die Gemeinde die Beitragszusicherung seitens Kanton entgegen. Die Verfahren sind ansonsten aber unabhängig voneinander ausgestaltet. Wir könnten uns vorstellen, dass sich die Verfahren von Kanton und Gemeinde unter Umständen noch etwas enger miteinander koppeln lassen. Wir empfehlen der Gemeinde, das konkrete Verfahren auch mit den zuständigen Stellen der Kantonsverwaltung gut abzusprechen, falls das noch nicht erfolgt sein sollte. Eventuell kann die Gemeinde so auch von IT-Lösungen bei der Behandlung der Fördergesuche profitieren und sich noch mehr entlasten. Falls diese Absprache schon erfolgt sein sollte, sind wir dankbar für einen entsprechenden Hinweis im GGR-Antrag.	Eine digitale Schnittstelle oder ein vereinfachtes Datenübermittlungsverfahren (z. B. via gesicherte Datenübergabe bei Vorliegen einer kantonalen Beitragszusicherung) wäre grundsätzlich begrüssenswert. Die Entwicklung einer solchen universell funktionierenden Schnittstelle für Gemeinden, welche gleichzeitig auch noch alle Anforderungen an den Datenschutz erfüllt, müsste jedoch seitens des Kantons geschehen und ist zum aktuellen Zeitpunkt noch kein Thema. Die Gemeinde befindet sich jedoch in einem regelmässigen Austausch mit dem Kanton und ist offen, eine Digitalisierung dieser Prozesse zu prüfen, sobald funktionierende Lösungsansätze vorhanden sind.

Zollikofen, 24. August 2026